

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### **I**

Das CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>31</sup> wird aufgehoben.

### **II**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>32</sup>**

*Art. 48 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Steuer nach Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Ortsverkehrs ist die Rückerstattung der Steuer gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> für die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen ab dem 1. Januar 2030 nur insoweit möglich, als die konzessionierten Transportunternehmungen nachweisen, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO<sub>2</sub>-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie aus topografischen Gründen nicht möglich ist.

<sup>2bis</sup> Die vom Bund durch den Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer erzielten Mehreinnahmen sind zweckgebunden zur Förderung CO<sub>2</sub>-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu verwenden.

<sup>31</sup> AS 2012 6989, 2017 6825 6839, 2019 4327, 2020 1269 2743  
<sup>32</sup> SR 641.61